

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung von Ausstellungsflächen

### § 1 Mietgegenstand

1. Der Veranstalter vermietet dem Aussteller eine Fläche in den in der Präambel des Vertrages genannten Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung als Ausstellungs- / Präsentationsfläche im Rahmen des Gegenstands der Messeveranstaltung.
2. Gegenstand der vom Veranstalter veranstalteten Messe sind alle Produkte und Dienstleistungen, die für eine Hochzeit oder ein Fest benötigt werden.
3. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile. Der Aussteller verpflichtet sich, alle enthaltenen Regelungen einzuhalten. Der Aussteller erklärt ausdrücklich, dass er die Regelungen zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

### §2 Miete

Die Miete beträgt für die gesamte Mietzeit, den in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Betrag und ist mit Rechnungsstellung fällig.

### § 3 Pflichten des Ausstellers

Aus dem Mietvertrag ergeben sich für den Aussteller folgende Pflichten:

1. Der Aussteller darf den Mietgegenstand nur für die vereinbarte Nutzung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Veranstaltung nutzen. Andere Nutzungen sind nicht gestattet.
2. Der Aussteller ist berechtigt, auf der Ausstellungsfläche Werbe- und Informationsstände sowie Werbeschilder im Rahmen des Gegenstands der Messeveranstaltung i.S.v. § 1 Absatz 2 des Mietvertrages aufzubauen und zu betreiben, soweit die Sicherheit und Ordnung oder Rechte Dritter hierdurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden und soweit diese Maßnahmen in einer der Umgebung und dem Stil der Ausstellung entsprechenden Ausführung erfolgen.
3. Darüber hinaus vorgenommene Maßnahmen sind auf Verlangen des Veranstalters von dem Aussteller auf dessen eigene Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen.
4. Jede Änderung oder Ausweitung der Art der Nutzung der Ausstellungsfläche sowie Untervermietung und sonstige teilweise oder vollständige Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstands an Dritte sind untersagt. Werblich vertreten auf der Messe ist ausschließlich die Firma des Ausstellers.
5. Der Veranstalter haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben, die der Aussteller gegenüber seinen Kunden und Vertragspartnern macht.
6. **Außerhalb des gemieteten Bereiches dürfen Werbemaßnahmen auf dem Messegelände nicht durchgeführt werden.**
7. Dem Aussteller ist nicht gestattet, im Mietgegenstand gastronomische Einrichtungen zu betreiben oder Dritten zu gestatten, dies zu tun. Dieses Verbot gilt nicht für Aussteller, die auf einer vom Aussteller gemieteten Standfläche eine Standgastronomie betreiben.
8. Es ist Sache des Ausstellers, für den Schutz seines Messestandes, seiner präsentierten Ausstellungsobjekte Muster und Marken selbst zu sorgen. Der Veranstalter und die Agentur übernehmen keine Haftung hierfür.
9. **Am Tag der Ausstellung ist der Verkauf von Produkten untersagt. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Internet- oder Onlineshops.**

### § 4 Sicherheit und Ordnung / Hausrecht

1. Das Hausrecht wird grundsätzlich durch den Veranstalter ausgeübt, der sich bei der Ausübung des Hausrechts Dritter, insbesondere eines Wachdienstes bedienen darf. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung behält sich der Veranstalter vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen zu erteilen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sicherheit in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen oder die Veranstaltung abubrechen, wenn eine zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall stehen dem Aussteller und dessen Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter oder die Agentur zu. Der Aussteller hält den Veranstalter und die Agentur insoweit schad- und klaglos.
3. Der Aussteller hat die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich der Veranstalter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Aussteller.
4. Der Aussteller benachrichtigt den Veranstalter unverzüglich, wenn mit der Präsentation seiner Produkte ein erhöhtes Feuerrisiko verbunden ist.
5. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Mietgegenstands.

### § 5 Haftung des Ausstellers

4. Der Aussteller haftet dem Veranstalter für alle Schäden, insbesondere für Beschädigungen des Mietobjektes sowie der Ausstellungsfläche und des Gebäudes.
5. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die von den von ihm auf der Ausstellungsfläche errichteten bzw. angebrachten Informations- und Werbepostern, Werbepanellen und sonstige Maßnahmen verursacht werden.
6. Der Aussteller stellt den Veranstalter und die Agentur von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.

### § 6 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter und die Agentur übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks oder sonstige von ihnen nicht zu vertretene Ausfälle oder Leistungsschwankungen in der Energieversorgung eintreten. Das gilt auch für die Benutzung von elektroakustischen Anlagen.
2. Der Veranstalter und die Agentur haften nur für Schäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
3. Der Veranstalter und die Agentur haften nicht für den Erfolg der Werbe-, Informations- und sonstigen Maßnahmen des Ausstellers auf der Ausstellungsfläche bzw. der Messeveranstaltung.
4. Für eingebrachte Sachen übernimmt der Veranstalter und die Agentur keine Haftung.
5. Anfängliche Mängel des Mietobjektes hat der Aussteller dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber bis zum Ablauf der Aufbauzeit anzuzeigen und geltend zu machen. Danach können keine Mängel mehr geltend gemacht werden.

### § 7 Rücktritt, Kündigung, höhere Gewalt

Der Veranstalter und die Agentur sind bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen**, insbesondere wenn

- (a) der Aussteller dem Veranstalter einen Wechsel bzw. eine Aufgabe seines Geschäftes nicht rechtzeitig anzeigt;
- (b) der Aussteller die Mietsache fortsetzt, insbesondere zu anderen als in § 1 Absatz 1 und 2 dieses Vertrags genannten Zwecken benutzt, **oder bei unbefugter Untervermietung an Dritte**;
- (c) bei Fehlen behördlicher Erlaubnisse bzw. Genehmigungen für den Betrieb von Ausstellungsgegenständen;
- (d) bei Verstoß des Ausstellers gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen;
- (e) bei Verstoß des Ausstellers gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen;
- (f) bei Verletzung der Rechte Dritter durch den Betrieb von Ausstellungsgegenständen;
- (g) bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bei allen o. beschriebenen Kündigungsgründen (a) bis (g) bleibt **der Anspruch der Agentur auf Zahlung des gesamten Mietpreises erhalten**.

### § 8 Schlussbestimmungen

10. Mündliche Nebenabreden neben diesem Vertrag bestehen nicht.
11. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
12. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Maßgeblich ist allein der deutsche Vertragstext.
13. Gerichtsstand ist 77815 Bühl (Deutschland).
14. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.